

forstauffichtlicher Kontrolle übertreten wurden, einer hemmungslosen Walddevastation gewisse Schranken gesetzt, ohne aber einen entscheidenden Erfolg in positiver Hinsicht erzielt zu haben. Die forstlichen Fürsorge- und Pflegemaßnahmen, die in positiver Hinsicht wirken und in die Bewirtschaftung des Waldes selbst eingreifen, müssen zu den mehr negativen Polizeimaßnahmen hinzutreten, wenn ein Erfolg erzielt werden soll.

Eine Reihe von Pflegemaßnahmen zur Hebung des forstlichen Zustandes ist schon vorgeschlagen und zum Teil auch mit mehr oder weniger großem Erfolg verwirklicht worden; durch Bereitstellung von gutem Pflanzenmaterial soll die Verjüngung gefördert werden, durch Hilfe bei der Hiebsauszeichnung, insbesondere bei der Durchforstung – wie sie z. B. durch Bereitstellung von geschulten Arbeitskräften und beispielhaften Auszeichnungen von Seiten der Forstabteilungen des Reichsnährstandes gegeben wurden – soll die Nutzungsform pfleglich gestaltet werden. Durch Mitwirkung von forstlichen Fachleuten und markweiser Zusammenfassung der anfallenden Kleinholzmengen soll die Holzverwertung zugunsten der Waldbesitzer wie zur Entlastung des Holzmarktes verbessert werden. Besonderes Augenmerk wird dabei mit Recht auf die Schulung der bäuerlichen Waldbesitzer in Vorträgen, Lehrgängen, Waldarbeitschulen, landw. Winterschulen usw., sowie in der Presse gelegt, denn mit der Kenntnis der forsttechnischen Notwendigkeiten wird auch das Verständnis des Waldbauern für seinen Besitz wachsen.

Die eingehende Sachkunde, wie sie heute zur Durchführung einer intensiven Forstwirtschaft notwendig ist, wird der bäuerliche Kleinwaldbesitzer selbstverständlich niemals erwerben können. Daher ist der umfassende Einsatz der forstlichen Fachleute in der bäuerlichen Waldwirtschaft unbedingte Notwendigkeit.

Die oben erwähnte Genossenschaftsbildung gibt die organisatorische Möglichkeit, sachkundige Betriebsvollzugsbeamte für größere bäuerliche Waldgenossenschaften einzusetzen. Kleinere mit anderen Besitzformen in Gemenge liegende Waldstücke können vielleicht in eine allgemeine Forstbetriebsorganisation, deren endgültige Lösung noch gefunden werden muß, einbezogen werden. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei größeren bäuerlichen Besitzeinheiten wird sich vielleicht mancherorts die forstliche Einwirkung auf Aufsicht und Betreuung beschränken können. Isolierte Feldgehölze werden für eine eigentliche forstliche Bewirtschaftung im allgemeinen ausscheiden.

Für die organisatorische Regelung der Bewirtschaftung der bäuerlichen Waldungen ist letzten Endes maßgebend, welche Lösung die kommende Reichsforstgesetzgebung findet. Davon hängt ab, ob – wie jetzt im Altreich